

GEM-WIB.UR

**Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

§ 1
Rechtsform, Gesellschafterin und Firma

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Ritterhude.

2. Die Gesellschaft führt die Firma:

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude Gesellschaft mit
beschränkter Haftung.

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Ritterhude.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hamme Forums, des Ritterhuder Hallenbades, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und Immobilienmanagement.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Sie kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen oder diese selbst errichten.

2. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG übernehmen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres.
3. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister auf.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 537.000,00 (in Worten: Euro fünfhundertsiebenund-dreißigtausend).

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

§ 7
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus neun Vertreterinnen und Vertretern, die vom Rat der Gemeinde Ritterhude entsandt werden bzw. gem. § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG zu den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gehören.
2. Für die Vertretung der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung gelten im Übrigen die weiteren Vorschriften des § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG.
Alle Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die Gesellschafterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag aus.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft.
5. Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, indem die Einladung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung der Versammlung in dem für alle Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung online zugänglichen Ratsinformationssystem der Gemeinde Ritterhude mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung hinterlegt und die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung ebenfalls mindestens eine Woche vor der Versammlung durch E-Mail über die Hinterlegung der Einladung im Ratsinformationssystem der Gemeinde Ritterhude benachrichtigt werden.
6. Die Stimmabgabe der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung ist nur wirksam, wenn von den neun Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Ritterhude mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren Stellvertretung – anwesend sind.
Erfolgt die Stimmabgabe der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude über einen Antrag mit Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Die Beratung und Entscheidung über einen nicht in der Einladung zur Gesellschafterversammlung enthaltenen Gegenstand der Tagesordnung durch die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude zulässig.
8. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung wählen in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Entsendung vom Rat der Gemeinde Ritterhude in die Gesellschafterversammlung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse mit dem jeweiligen Stimmergebnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterzeichnen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Ritterhude erhalten eine Abschrift der Niederschrift über ihren Zugang zum Ratsinformationssystem der Gemeinde Ritterhude.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

10. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in der Gesellschafterversammlung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
Einzelne Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an die Gesellschafterversammlung verlangen.
11. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gemeinde Ritterhude in der Gesellschafterversammlung ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm/ihr oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm/ihr und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. Wahl und Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
3. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall;
4. die Auflösung der Gesellschaft;
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
6. Entlastung der Geschäftsführung;
7. Abberufung der Geschäftsführung;

8. Übernahme neuer Geschäftsbereiche, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
10. Entscheidungen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Organe der Gesellschaft und die in die Gesellschaftsorgane entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

§ 9

Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn die nachstehend aufgeführten Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. Gewährung und Aufnahme von Darlehen einschließlich Kassenkrediten, außer im Rahmen einer Anschlussfinanzierung bei auslaufenden Zinsfestschreibungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten. § 121 NKomVG gilt ergänzend entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei an die Stelle der Kommunalaufsicht die Gemeinde Ritterhude tritt;
3. Schenkungen, soweit eine Grenze von EUR 500,00 im Einzelfall überschritten wird;
4. Einleitung eines Rechtsstreits, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche oder Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit jeweils eine Grenze von EUR 3.000,00 überschritten wird;
5. Bestellung des Abschlussprüfers gem. § 319 HGB.
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
7. Aufwendungen und Investitionen mit einem Einzelbetrag von mehr als EUR 15.000,00.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 11

Allgemeine Vertretungsvorschriften

Soweit durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder die Mitglieder von Gesellschaftsorganen bestimmt sind, gelten bei deren Verhinderung diese Regelungen auch für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 12

Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

Über die Entwicklung des Geschäftsjahres soll die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung jährlich unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Die Geschäftsführung hat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, sind bei der Jahresabschlussprüfung die Vorschriften der §§ 158, 157 NKomVG und § 53 HGrG einzuhalten.

Der für die Gemeinde Ritterhude zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gemeinde Ritterhude zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, daß der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14

Gewinn und Verlust

1. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
2. Sofern die Ausgaben des Geschäftsjahres nicht durch eigene Mittel der Gesellschaft und die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind, ist rechtzeitig die Zusage der Gesellschafter über einen entsprechenden Zuschuss einzuholen.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Solange eine unwirksame oder fehlende Bestimmung durch Vereinbarung der Gesellschafter nicht ersetzt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 404/2023 vom 17. August 2023 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Ritterhude, den 17. August 2023


Notar

